



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Vergleichs-Recess zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg, wegen der Satisfactions-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

N. III.

1649.
Julius.

Vergleichs-Receß zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg wegen der Satisfactions-Gelder.

N. III.
Vergleich
zwischen
Schweden
und Straß-
burg.

Demnach bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein Ebler und Hochweiser Rath der Stadt Straßburg, durch dero Herrn Abgeordneten allhier, inständig anhalten lassen, daß ihnen wegen der bis anhero in ihrem Gebiet ausgestanzten Einquartirung, eine Sublevation und Befreyung gedömmet werden möchte, Hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden auch sich hierzu gnädig erkläret: als ist auf Deroselben gnädigen Befehl mit vorgemeldten der Stadt Straßburg Abgeordneten, doch auf Ratification seiner Herren Principalen, folgender Vorschlag zum Vergleich geschehen.

1) Soll offtgemeldte Stadt Straßburg von deroselben zu denen drey Ersten Millionen gebührenden Satisfactions-Contingent, alsofort 5000. Rthlr. an den Königlich-Schwedischen Residenten in Benseld, Herrn Georg *Snolky*, baar erlösen.

2) Und durch einen schriftlichen Revers diese Versicherung geben, daß ihre übrige zu den 3. ersten Millionen gebührende Quota als 41500. Rthlr. alsofort in die Läge-Stadts-Cassa geliefert, und auf Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi gnädigste Anweisung, bey dem ersten Termino Exauctorations daraus erhoben werden könne.

3) Soll der Stadt Straßburg zu den 4. und 5. Millionen gehdriges Contingent als 31000. Rthlr. vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* solcher gestalt auch gut gethan werden, daß nemlich in Abschlag derselben ihm 23000. Rthlr. alsobald baar bezahlet, und auf die übrige 8000. Rthlr. eine Assignation auf den letzten Exauctorations- und Evacuations-Termin, zu bezahlen ausgeliefert werden.

4) Hingegen ist hierbey von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi &c. dem vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* gnädige Ordre ertheilet. Demnach die beyde, als das Frölsche und Steinbeckische Regiment, theils in der Stadt Straßburg, theils in deren Gebiet und Territorio einquartieret sich befinden, daß alsbald gegen Erlang obgedachter der Stadt ausgefertigter Gelder, derselben ihre von gedachten beyden Regimentern einquartirte Compagnien und Bdecker, *pari passu* völlig abgedancket und licentiret werden sollen, und wollen Se. Fürstliche Durchlaucht, in kraft dieses Contracts, die Stadt Straßburg hinführo von aller Einquartirung und anderen Krieges-Oneribus gänzlich befreyet seyn lassen. Zu mehrer Versicherung ist gegenwärtiger Receß aufgerichtet worden. Nürnberg den 10. Julii Anno 1649.

§. XXXVIII.

Chur-Bayerische Deduction, die Exemption der Ober-Pfalz von der Concurrerenz zu denen Satisfactions-Geldern betreffend.

Es ist vorhin angeführt worden, (§. XXXII.) was vor Difficultäten, Chur-Bayerischer seits gemacht worden, *ratione* der Ober-Pfalz, zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern zu concurriren: Nachdem nun die daimahl versprochene Deduction, die Exemption betreffend, immittelst gefertigt wurde; So kam selbige, Inhalts N. I. zur Dictatur, und wurde ferner von denen Chur-Bayerischen Gesandten, deren Inhalt, durch das Memoriale N. II. unterstützt. Bey dem folgenden darüber angestellten Reichs-Conferenzen waren die beyden Obern Collegia darinnen einstimmig: 1) Daß die Stände das Quantum des Ober-Pfälzischen Contingents, übernehmen sollten, weil die Ober-Pfalz an Chur-

Reichs-De-
beration über
die Ober-
Pfälzische
Concurrerenz
Sach.